

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: **Kosten der Unterkunft und Heizung bedarfsgerecht sichern - Keine Pauschalierung der KdU in Sachsen !**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

ein Landesgesetz gemäß § 22a Abs. 1 SGB II zu erarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung zuzuleiten, welches die sächsischen Kommunen verpflichtet, Kosten der Unterkunft und Heizung für Bezieher von Leistungen nach SGB II in ihrer angemessenen Höhe zu übernehmen und dabei folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Für die Festlegung der Angemessenheit gilt als Bezugspunkt die Miete einschließlich der Kosten für Heizung und Warmwasser sowie aller Wohnnebenkosten.
2. Die angemessene Grundfläche einer Wohnung bestimmt sich mindestens nach den Maßgaben der Förderwürdigkeit im sozialen Wohnungsbau. Für behinderte Menschen finden die Regelungen nach DIN 18025/1 und 18025/2 Anwendung.
3. Die Festsetzung der angemessenen Wohnkosten nimmt Bezug auf den örtlichen Mietspiegel bzw. die örtliche Vergleichsmiete, deren Mittelwerte nicht unterschritten werden dürfen.
4. Sofern die Wohnkosten die Maßgaben der Angemessenheit nach Ablauf der Frist (ein Jahr) übersteigen, ist vor Aufforderung zur Wohnkostenreduzierung für jeden Einzelfall die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen.
5. Die Leistungsbeziehenden haben Anspruch auf eine kostenlose, unabhängige Mieterberatung zur Überprüfung der Wohnkosten.
6. Auf Maßnahmen zur Wohnkostensenkung wird bei folgenden Personengruppen bzw. Sachverhalten verzichtet:
 - bei schwer kranken, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen,
 - bei über 60-Jährigen bei längerer Wohndauer,
 - bei einmaligen oder kurzfristigen Hilfen,
 - bei Alleinerziehenden.

bitte wenden

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 5. Juli 2010

Eingegangen am: _____

Ausgegeben am: _____

7. Die Wohnkosten können bei bestehendem Wohnraum bei folgenden Personengruppen und Sachverhalten um zehn Prozent überschritten werden:
 - wenn im Haushalt Kinder leben,
 - bei einer Wohndauer von mehr als zehn Jahren,
 - bei Vorhandensein wesentlicher sozialer Beziehungen im Wohnumfeld, die der Stabilisierung dienen,
 - bei über 60-Jährigen,
 - bei Schwangeren,
 - bei begründeter Aussicht auf in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte.
8. Vor einem möglichen Wohnungswechsel in Folge der Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten ist für jeden Einzelfall eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen. Die Einleitung geeigneter Schritte soll ausschließlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen.
9. Bei unvermeidbarem Wohnungswechsel sind den Leistungsbeziehenden die doppelte Mietzahlung im Umzugsmonat, die mittelbaren und unmittelbaren Umzugskosten und Beihilfen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II zu gewähren. Darüber hinaus ist die Zahlung einer ggf. fälligen Kautions durch den Leistungsträger zu übernehmen.
10. Bei unvermeidbarem Wohnungswechsel sind den Leistungsbeziehern die Kosten für Schönheitsreparaturen bzw. Renovierungsmaßnahmen für die zu räumende Wohnung zu erstatten.

Begründung:

Mit der Verabschiedung der Neuregelung der Regelsätze im SGB II und der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurde den Bundesländern gleichsam die Möglichkeit eingeräumt, die Kreise und kreisfreien Städte per Landesgesetz zu ermächtigen oder zu verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Die Länder können die Kommunen auch dazu ermächtigen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch eine monatliche Pauschale abzugelten. Die gesetzliche Neuregelung enthält dabei keinerlei qualitative Vorgaben oder Mindeststandards, welche Bestimmungen zur Angemessenheit von Kosten zu erfüllen sind.

Eine solche Regelung eröffnet jedoch die Möglichkeit, die kommunalen Leistungen zu Kosten der Unterkunft nach „Kassenlage“ zu gestalten – also abzusenken – und nicht an tatsächlichen Bedarfen zu orientieren. In der Folge würden die entsprechenden Leistungen zunehmend nicht mehr die tatsächlichen Kosten abdecken und zu einer weiteren Unterschreitung des Existenzminimums führen, da ein Teil der Wohnkosten aus den Regelleistungen der Bezieher finanziert werden müsste. Insofern steht der Freistaat Sachsen in der Pflicht, eine landesrechtliche Regelung zu erarbeiten, die eine über kommunales Satzungsrecht gestaltete Unterschreitung des Existenzminimums ausschließt und die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22a Abs. 1 SGB II für die Betroffenen garantiert.